

Engelhardt, und Landgraf Ludwig ernannt, welche aussprachen, daß die Herren von Rössen allen Klagen, Gesuchen, Ausflüchten, Urkunden und allen Rechtswohlthaten, wenn ihnen auch dergleichen zur Seite stehen sollten, gänzlich zu entsagen hätten (renunciarent omnino), namentlich aber auf diejenigen Urkunden (omnibus instrumentis tam publicis quam privatis) verzichten sollten, die ihnen entweder Bischof Gerung von Meissen (super recognitione facta ipsis), oder Bischof Bruno von Meissen über die Gewähr an diesen Gütern (super praestanda eorundem bonorum warandia), oder sonst irgend Jemand in anderer Hinsicht (vel alia quacunque persona) gegeben habe. Vorher aber hatten beide Parteien sich verpflichten müssen, die Entscheidung getreulich zu befolgen, und zwar hatten Abt Ludeger und Prior Gozwin dies für sich und das Kloster (conventus) feierlich versprochen, die Ritter von Rössen aber für sich und ihre Genossen es eidlich angelobt. — Doch haben später die Nachkommen derselben diese vermeinten Ansprüche nochmals aufgenommen und rechtlich verfolgt, worauf sie von dem Abte und der Sammlung 75 Mark Silber als Abfindung erhielten, indem letztere erklärten, daß sie zwar volles Vertrauen auf ihre gerechte Sache hätten, daß sie aber das Geld deshalb gäben, um allen fernern Beunruhigungen und Streitereien zu entgehen, und damit nicht etwa dadurch ihre klösterliche Ruhe gestört werde, wenn sie sich mehr als gewöhnlich in Streitigkeiten und weltliche Geschäfte einließen. Da übrigens zu diesem Vergleiche noch die Zustimmung des Lehnsherrn, des Bischofs und Domcapituls zu Meissen, nöthig war, so ist solche 1263 auf eindringliches Bitten des Markgrafen Heinrich endlich erfolgt, wozu die einzelnen Glieder des Capituls auch ihre Einwilligung besonders abgaben. — Noch ist der bekannten Fehde zwischen den Herren von Rössen und denen von Ziegra zu gedenken, bei welcher Gelegenheit die ersteren die Besitzungen des Klosters beschädigt haben, was aber nicht hierher gehört. Im Uebrigen lebten die Herren von Rössen mit dem Kloster auf ziemlich freundschaftlichem Fuße, und Ulrich von Rössen schenkte im Jahre 1288 mit seinem Sohne Johann dem Stifte vier Pfund jährliche Zinsen<sup>13)</sup>. Im Jahre 1315 ist endlich die Burg Rössen mit Zubehör an das Bisthum Meissen wieder übergegangen und es verschwinden von dieser Zeit an die Herren von Rössen aus hiesiger Gegend.

Die erste der noch nicht gedruckten Urkunden ist die im Jahre 1224 (28. Nov.) von den Bischöfen Conrad von Hildesheim und Engelhard von Raumburg, sowie vom Landgrafen Ludwig von Thüringen vollzogene, welche gewissermaßen als Schiedsrichter oder Leidingsleute den zwischen dem Abte und Convent der

<sup>13)</sup> Urf. des Burggrafen Meinher III. von Meissen von 1288; Märker Burggrafth. Meissen S. 426.